

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 49 "Wegeverbindung zwischen Ludwigsdorf/Ahrensdorfer Heide und Zentrum/Potsdamer Straße" der Stadt Ludwigsfelde

gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch

I. Anlass und Planungsinhalt

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 „Wegeverbindung zwischen Ludwigsdorf/Ahrensdorfer Heide und Zentrum/Potsdamer Straße“ ist die Planung der Stadt Ludwigsfelde zur Herstellung einer verbesserten und direkteren (und damit auch effizienteren) Vernetzung der Wohngebiete mit dem Zentrum der Stadt Ludwigsfelde. Damit soll die Verlagerung des Geh- und Radwegeverkehrs bzw. die Schaffung einer zusätzlichen (alternativen) Verbindung vor allem auch dem Aspekt einer sichereren Schulwegeverbindung dienen.

Bei der Herstellung der Wegeverbindung zwischen der Ahrensdorfer Heide und dem Stadtzentrum Ludwigsfelde soll sich der Blick verstärkt auf den Ausbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Wegeverbindung richten. Dabei wird im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens und unter Einbindung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit geprüft, wie die Wegeverbindung konkret gestaltet werden kann, wie mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden bzw. ausgeglichen werden können und von welchen Verkehrsträgern die Wegeverbindung genutzt werden soll.

Das wesentliche Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für eine attraktive und direkte Radwegeverbindung von der Ahrensdorfer Heide, über die Straße An den Neckargärten und Ludwigsfelde-West zur Innenstadt im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Verkehrsflächen. Die geplante Wegeführung orientiert sich dabei überwiegend am aktuell bereits vorhandenen infrastrukturellen Bestand (An den Neckargärten, Neckarstraße, Oderstraße, Donaustraße). Lediglich drei kleinere Streckenabschnitte, die durch einen bewaldeten Bereich führen, bedürfen einer erstmaligen Herstellung.

Da sich Teile des Plangebietes im Außenbereich befinden, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung, ist aufgrund der Darstellungstiefe und -systematik nicht vorgesehen, da die künftig vorgesehene Routenführung nicht dem Straßenhauptnetz und somit auch nicht der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans unterliegt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde ist der Bebauungsplan Nr. 49 „Wegeverbindung zwischen Ludwigsdorf/Ahrensdorfer Heide und Zentrum/Potsdamer Straße“ am 10.03.2026 wirksam geworden. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchem Grund der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

II. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 49 „Wegeverbindung zwischen Ludwigsdorf/Ahrensdorfer Heide und Zentrum/Potsdamer Straße“ eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Bei der Umweltprüfung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag herangezogen. Im Wesentlichen ergab sich im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB Abwägungsbedarf bei den folgenden Schutzgütern:

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird durch die Planung nicht nachteilig beeinflusst. Weder entstehen zusätzliche Lärm- noch Schadstoffbelastungen, noch werden bestehende Wohn- oder Erholungsfunktionen eingeschränkt. Vielmehr wirkt sich der neue Geh- und Radweg positiv auf die Lebensqualität aus, indem er sichere, direkte und klimafreundliche Mobilität fördert. Gesundheitliche oder sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Entsprechend der Lage des Gebiets teils im unbebauten, weitgehend forstwirtschaftlich genutzten Außenbereich, teils im Bereich vorhandener öffentlicher Straßen im Innenbereich dominieren im Plangebiet Forstwirtschaftsflächen und bestehende Verkehrsflächen. Betroffen sind Kiefern- und Laubmischwaldbestände sowie kleinflächige Rasen- und Ruderalflächen. Der nördlich vom Plangebiet gelegene, gesetzlich geschützte Pfeifengras-Moorbirkenwald bleibt von der Planung unberührt.

Bei Umsetzung der Planung ist mit der weitgehenden Beseitigung der aktuell vorhandenen Biotopstrukturen zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden als gering bis mittel bewertet. Durch externe Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzungen und Anlage von Extensivgrünland) sind die Eingriffe vollständig kompensierbar.

Durch die Planung wird die Umwandlung von rund 3.500 m² Waldfläche erforderlich. Dieser Eingriff wird vollständig durch externe Aufforstungen und Waldumbaumaßnahmen kompensiert. Die langfristige forstliche Funktion des betroffenen Bestands geht nicht verloren; vielmehr entstehen neue standortgerechte Waldflächen mit höherer ökologischer Qualität.

Schutzgut Tiere

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt. Untersucht wurden insbesondere potenzielle Auswirkungen der Planung auf Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Kleinsäuger in den betroffenen Wald- und Saumbereichen.

Im Bereich der geplanten Wegeverbindung wurden keine gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten festgestellt. Die vorkommenden Vogelarten (u.a. Amsel, Buchfink, Zilpzalp, Kohlmeise, Buntspecht) sind häufige, anpassungsfähige Waldvogelarten. Fledermausaktivitäten wurden festgestellt, Quartiere jedoch nicht nachgewiesen. Der Pfeifengras-Moorbirkenwald am südlich angrenzenden Pechpfuhl liegt außerhalb des Eingriffsbereichs und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Gelegentliche Vorkommen der Erdkröte können am Rand des Untersuchungsgebiets auftreten, werden jedoch nicht in ihren Lebensstätten betroffen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung ergab die Vorprüfung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Durch zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten außerhalb

der Brutzeit und durch die Schonung angrenzender Vegetationsbereiche werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Schutzgut Boden und Flächenverbrauch

Die Böden im Plangebiet bestehen aus sandigen Schmelzwasserablagerungen mit geringer Filterleistung, daher kommt ihnen keine besondere Bedeutung für den Stoffrückhalt zu.

Bei Umsetzung der Planungen entsteht eine Neuversiegelung in begrenztem Umfang von ca. 1.760 m². Durch die Versiegelung von Böden werden grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen. Im Bereich der künftig versiegelten Flächen ist der anthropogene Einfluss auf den Boden als sehr hoch einzustufen. Das Bodenleben kommt unter den versiegelten Flächen nahezu vollständig zum Erliegen.

Die Inanspruchnahme beschränkt sich auf schmale, lineare Bereiche entlang bestehender Wege und ist damit flächensparend gestaltet. Hochwertige naturnah genutzte Böden sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigung beschränkt sich auf den direkten Trassenbereich und wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer oder Schutzgebiete des Wasserhaushalts werden nicht berührt. Der Grundwasserflurabstand beträgt etwa 4 m. Die Grundwasserneubildung wird durch die geringe Breite des geplanten Fuß- und Radweges nur geringfügig vermindert. Durch die seitlich vorgesehenen Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser bleibt die natürliche Wasserführung weitgehend erhalten.

Schutzgut Klima / Luft

Die Umwandlung kleiner Teilbereiche der vorhandenen Waldflächen führt nur zu einer vernachlässigbaren Reduktion der lokalen Verdunstungs- und Kühlungsleistung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bleiben dadurch gering. Die geplante Verbindung stärkt den Rad- und Fußverkehr und reduziert damit den motorisierten Verkehr, was sich mittelbar günstig auf Luftqualität und Klimabilanz auswirkt.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch Siedlungsbereiche und Forstflächen geprägt. Der geplante Weg verläuft größtenteils entlang bestehender Verkehrsflächen und Waldwege, sodass das Erscheinungsbild des Umfeldes weitgehend unverändert bleibt. Neue Sichtbeziehungen entstehen nicht, und der landschaftliche Charakter bleibt erkennbar. Zugleich verbessert die neue Verbindung die fuß- und radläufige Erlebbarkeit der Landschaft, was als funktionaler Gewinn für die Naherholung zu bewerten ist.

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Da keine schützenswerten Kultur- oder sonstigen Sachgüter im Plangebiet und seinem Umfeld vorhanden sind, sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen keine relevanten Wechselwirkungen, die zu einer Verstärkung der Auswirkungen führen könnten. Insbesondere bleiben hydrologische und vegetationsökologische Zusammenhänge stabil, da die Eingriffe räumlich eng begrenzt sind und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im gleichen Naturraum erfolgen.

Landschaftsplan und Schutzgebiete

Der Plan widerspricht nicht dem Landschaftsplan der Stadt Ludwigsfelde.

Das Untersuchungsgebiet tangiert im Ostteil auf einer kleinen Fläche das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Pechpfehl bei Siethen“. Es ist zudem zu hinterfragen, ob die Abgrenzung des LSG tatsächlich dem Sinn der Verordnung entspricht. Das LSG ragt an seiner Nordostecke in die sich dort befindlichen Garagenhöfe und B-Plan Nr. 49 „Wegeverbindung Ludwigsdorf/Ahrensdorfer Heide und Zentrum/Potsdamer Straße“ die Donaustraße hinein und umfasst somit bereits bauliche Anlagen im Bestand. Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 49 greift die bereits bestehende Trassenführung der Donaustraße in seinem Bestand lediglich auf. Es kann daher festgestellt werden, dass der B-Plan 49 das LSG nicht betrifft. Der erforderliche Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung wurde bei der UNB gestellt, eine positive Inaussichtstellung wurde mitgeteilt, bedarf jedoch aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Novelle des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) nunmehr keiner Genehmigung durch die hierfür zuständige Fachbehörde, der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming.

Darüber hinaus berührt das Plangebiet keine weiteren Schutzgebiete (FFH-, SPA- oder Wasserschutzgebiete). Die nächstgelegenen Gebiete (Naturpark / LSG / FFH / SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“) liegen außerhalb des Wirkungsbereiches; Fernwirkungen sind ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, um Eingriffe möglichst gering zu halten. Der Trassenverlauf orientiert sich an bestehenden Wegeverbindungen und nutzt weitgehend bereits gestörte Flächen (Verkehrsflächen), wodurch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen minimiert werden. Der Umfang der Versiegelung wurde auf das funktional notwendige Maß beschränkt. Die Planungskonzeption sieht vor, dass Wegeflächen mit seitlich verlaufenden, unbefestigten Versickerungsmulden versehen werden, sodass ein natürlicher Wasserhaushalt weitgehend erhalten bleibt. Darüber hinaus wird die Bauausführung so gesteuert, dass Bodenverdichtungen außerhalb des Trassenbereichs vermieden werden. Zu erhaltende Einzelbäume werden während der Bauzeit gekennzeichnet und mit Anfahrerschutz und Wurzelraumschutz gemäß DIN 18920 gesichert.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten der vorkommenden Vogelarten. Die von Fällung betroffenen Bäume werden vor Beginn der Bauarbeiten auf potenziell vorkommende Fledermausquartiere kontrolliert, sodass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Zum Schutz der Erdkröte wird die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen zur Vorbereitung der Baustelle und während der Bauzeit vorgegeben.

Neben diesen vermeidenden und mindernden Maßnahmen werden umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt, um die verbleibenden Eingriffe vollständig zu kompensieren. Da im unmittelbaren Plangebiet kein vollständiger Ausgleich möglich ist, werden externe Kompensationsflächen im Stadtgebiet und außerhalb des Stadt- und Gemeindegebietes von Ludwigsfelde bereitgestellt. Diese umfassen unter anderem die Pflanzung von 14 standortgerechten Hochstämmen im Stadtgebiet sowie einer großflächigen Maßnahme im Außenbereich. In der Gemarkung Holbeck wird auf rund 5.300 m² eine Grünlandfläche extensiviert, um die Artenvielfalt und Habitatqualität zu fördern. In den Gemarkungen Waldow und Treppendorf

werden Erstaufforstungen auf insgesamt etwa 3.500 m² angelegt, während in der Gemarkung Freiwalde auf einer Fläche von ca. 7.700 m² ein ökologischer Waldumbau erfolgt. Durch diese Maßnahmen entstehen langfristig strukturreiche Lebensräume, die den Eingriff in die Wald- und Biotopfunktionen mehr als ausgleichen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Entwicklung der Ausgleichsflächen fachlich zu begleiten und zu kontrollieren, um die dauerhafte Wirksamkeit sicherzustellen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Anwuchs und der Pflege der Baumpflanzungen und Aufforstungen sowie der Erhaltung der extensiven Grünlandnutzung.

Insgesamt gewährleisten die beschriebenen Maßnahmen, dass die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein Minimum reduziert und verbleibende Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden. Durch die Kombination aus gezielter Vermeidung, ökologischer Minderung und umfassendem Ausgleich wird die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter langfristig erhalten und teilweise verbessert. Die Umsetzung der Maßnahmen ist verbindlich festgelegt und wird im Zuge der Planverwirklichung überwacht.

III. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde als Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen zwei Einzelstellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie eine Sammelstellungnahme einer Interessengemeinschaft ein. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Einwendungen befassten sich vor allem mit der Wegeführung, der Breite und Ausgestaltung des Weges, der Beleuchtung, dem Artenschutz sowie mit Kosten- und Verfahrensfragen:

Es wurde die Sorge geäußert, dass der geplante Geh- und Radweg künftig als Straßenverbindung für motorisierten Verkehr genutzt werden könnte und Lärmbelastungen erzeugen würde. *Abwägungsentscheidung: Die Planung sieht ausdrücklich eine ausschließliche Nutzung für Fuß- und Radverkehr vor; eine spätere Umwidmung ist nicht beabsichtigt und wäre planrechtlich ausgeschlossen. Verkehrsemissionen sind nicht zu befürchten*

Die Wegebreite von 7,5 m wurde als zu groß dimensioniert bemängelt.

Abwägungsentscheidung: Die Breite umfasst nicht nur den Fahrstreifen für Rad- und Fußverkehr, sondern auch die seitlichen Mulden zur Regenwasserversickerung, sodass die Flächeninanspruchnahme funktional begründet ist.

Die Beeinträchtigung des geschützten Biotops, die Fällung von Bäumen und der Umgang mit bestehenden Waldbeständen wurde kritisiert.

Abwägungsentscheidung: Ein geschütztes Biotop wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die betroffenen Waldflächen werden im Rahmen der Waldumwandlung nach § 8 LWaldG behandelt und in Abstimmung mit dem Forstamt Teltow-Fläming vollständig kompensiert.

Es wurde eine Alternativtrasse südlich entlang des Pechpfuhls vorgeschlagen, mit der Begründung, dort bestünden bereits Wege und die Eingriffe wären geringer.

Abwägungsentscheidung: Diese Variante wurde von der Stadt Ludwigsfelde geprüft, jedoch verworfen, da mehrere Faktoren die tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit dieser Planungsalternative ausschließen. So befinden sich zum Einen die Flächen im Landschaftschutzgebiet (LSG) „Pechpfuhl“ und erfüllen somit nicht die naturschutzrechtlichen

Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme (Ablehnung durch die UNB) und zum Anderen wird einer Umwidmung dieser Flächen durch den Eigentümer nicht zugestimmt.

Hinweise zum Artenschutz (insbesondere Fledermäuse und Brutvögel) wurden gegeben.
Abwägungsentscheidung: Die vorliegenden Untersuchungen belegen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten betroffen sind. Vorsorglich wurden zeitliche Beschränkungen der Bauausführung und Ersatzquartiere für potenzielle Fledermausvorkommen vorgesehen.

Die Wegebeleuchtung wurde kritisch angesprochen – insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen, Insektenschutz und Energieverbrauch.

Abwägungsentscheidung: Die Art, Intensität und Gestaltung der Beleuchtung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt, wobei – in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – eine insektenfreundliche, energieeffiziente Lösung angestrebt wird.

Es wurde bemängelt, dass Ausführungsplanung und Kosten nicht ersichtlich seien.

Abwägungsentscheidung: Ausführungsplanung und Kosten nicht Gegenstand der Bebauungsplanung

IV. Ergebnisse der Behördenbeteiligungen

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen. Die Mehrheit der Stellungnahmen erfolgte ohne Einwände; einige enthielten redaktionelle Hinweise, die in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen wurden. Mehrere Stellungnahmen enthielten Hinweise, die die Ausführungsplanung betreffen.

Wesentliche abwägungsrelevante Stellungnahmen waren:

- Der Untere Forstbehörde gab Hinweise zur erforderlichen Waldumwandlung nach § 8 LWaldG und zur Verpflichtung eines flächen- und funktionsgleichen Ausgleichs. Aufgrund der Waldfunktionen sei eine Waldumwandlung nur bei Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses möglich.
Abwägungsentscheidung: Eine Darlegung des übergeordneten öffentlichen Interesses der Waldumwandlung wurde in der Planbegründung ergänzt. Im Umweltbericht und in die Begründung wurden detaillierte Darstellung der vorgesehenen Erstaufforstungen und des ökologischen Waldumbaus aufgenommen.
- Das Sachgebiet Kreisentwicklung des Landkreis Teltow-Fläming verwies auf die Erforderlichkeit der rechtlichen Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen sowie die Festlegung der Standorte für Ersatzpflanzungen.
Abwägungsentscheidung: Die erforderliche rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Artenschutz ist durch Vertragsabschlüsse mit privaten Anbietern im August und September 2024 erfolgt. Eine konkrete Benennung der Standorte für Ersatzpflanzungen nach Baumschutzverordnung Teltow-Fläming erfolgt im Rahmen der Genehmigungsebene.
- Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Teltow-Fläming gab Hinweise zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, dem erforderlichen Untersuchungsumfang, zur Eingriffsregelung / Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zum Baumschutz, zur Bauzeitenregelung sowie allgemeine Hinweise zu Inhalten des Umweltberichts. Eine Änderung des

Flächennutzungsplans (FNP) und Fortschreibung Landschaftsplan (LP) wurden gefordert. *Abwägungsentscheidung: Der Umweltbericht wurde mit den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrages (AFB) und Ausführungen zu den Hinweisen zur Eingriffsregelung sowie zum Artenschutz und deren Sicherung im Umweltbericht ergänzt. Eine Bauzeitenregelung wurde als Hinweis auf der Planzeichnung übernommen. Es erfolgte eine Klarstellung, warum eine Änderung des FNP's und Fortschreibung LP nicht erforderlich sind.*

- Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR weist auf die Lage teilweise im Landschaftsschutzgebiet hin. Es lehnt die Waldinanspruchnahme und das Ergebnis der Alternativenprüfung ab. Die Erstellung eines Baumgutachtens und Regelungen zur Beleuchtung werden gefordert.

Abwägungsentscheidung: Der Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung wurde bei der UNB gestellt (positive Inaussichtstellung – nach Novellierung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes BbgNatSchAG nicht mehr erforderlich). Eine Darlegung des übergeordneten öffentlichen Interesses der Waldumwandlung wird in der Planbegründung ergänzt. Die Regelungen der Waldumwandlung erfolgen im Rahmen der B-Planaufstellung. Die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden in der Planbegründung und im Umweltbericht aufgenommen. Artenschutzfachbeitrag und Baumschutz werden im Umweltbericht dargelegt. Im Rahmen der Alternativenprüfung wird der Ausschluss der südlichen Trassenführung in der Begründung erläutert. Eine Untersuchung der zu fallender Bäume erfolgt bei Vorhabenumsetzung.

V. Berücksichtigung der Ergebnisse dereteiligungsverfahren

Die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Behörden nach §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt worden und wurden mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen.

Die Inhalte der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden durch Änderungen und Ergänzung der Planzeichnung und Ergänzung der Begründung und des Umweltberichts zum Bebauungsplan zum Teil berücksichtigt. Insbesondere wurde die Planung dahingehend geändert, dass der Streckenverlauf im westlichen Teilabschnitt (Anschluss an den Knotenpunkt Sperberweg / Ludwigsallee) mit einer Breite von 7,5 m und somit einer ausschließlichen Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer weitergeführt wird. Eine Nutzung durch den ÖPNV wurde nicht mehr weiterverfolgt. Darüber hinaus wurde ein Artenschutzfachliches Gutachten zum möglichen Vorkommen von geschützten Arten und eine Biotopkartierung erstellt. Der Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung) wurde ergänzt. Die Begründung wurde um Ausführungen zur Waldumwandlung ergänzt.

Die Inhalte der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB führten zu keiner Änderung der Planung oder der Festsetzungen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um erläuternde Ausführungen ergänzt. Insbesondere wurde eine Übersicht der rechtswirksamen Bebauungspläne ergänzt. Weitere Hinweise betrafen lediglich die Ausführungsplanung.

VI. Grund der Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da durch die Planung eine neue, möglichst direkte Wegebeziehung zwischen bestehenden Siedlungsbereichen geschaffen werden soll, liegen keine wesentlichen Planungsalternativen an anderen Standorten der Gemeinde vor. Im Vorfeld der Planaufstellung wurden daher lediglich mögliche alternative Trassenführungen in der näheren Umgebung geprüft. Dabei handelt es sich um einen bestehenden unversiegelten Waldweg südlich der bestehenden Wohngrundstücke an der Oderstraße entlang des Pechpfuhls.

Im Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenrouten ist festzuhalten, dass eine bauliche und verkehrssichere Ertüchtigung der weiter südlich gelegenen Trassenalternative entlang des Pechpfuhls, wie sie auch im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagen wurde, nicht umsetzbar ist. So stimmen weder der Eigentümer der hierfür in Frage kommenden Flächen noch die untere Naturschutzbehörde (uNB) als zuständige Fachbehörde bei der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines per Rechtsverordnung festgelegten Landschaftsschutzgebiets (LSG) dieser vorgeschlagenen südlichen Trassenalternative zu. Zudem würde diese südliche Trassenalternative anstatt der Oderstraße derzeit unversiegelte Wege nutzen, wodurch sich die Neuversiegelung erheblich erhöhen würde.

Im Verlauf des Planungsprozesses wurde die Wegeverbindung im Abschnitt von der Donaustraße zur Oderstraße nach Süden verschwenkt, um die dort gelegene Senke mit dem geschützten Biotop Pfeifengras-Moorbirkenwald zu umgehen. Die Zerschneidungswirkung der Wegeverbindung zwischen dem Pechpfuhl und der Senke bleibt jedoch erhalten. Sie bestünde aber in gleichem Maße bei der südlichen Alternative.